



LEGO®

MODELLBAUFANS RHEINLAND e.V.

Geschäftsordnung des LEGO® Modellbaufans Rheinland e. V.

§ 1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Wird die Zahlung nicht bis zu dem in der Rechnung genannten Fälligkeitszeitpunkt geleistet, ruhen die Mitgliedschaftsrechte für die Dauer des Verzuges.
- b) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Die Stundung oder der Erlass von Beiträgen ist spätestens vier Wochen vor Fälligkeit unter Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen, der innerhalb vier Wochen über den Stundungs- oder Erlassantrag entscheidet.

§ 2 Beiträge

Die Beiträge sind wie folgt zu entrichten:

ordentliche Mitglieder:

| | |
|------------------------------------|----------------|
| Einzelmitglieder | 60€ pro Person |
| Schüler, Studenten, Azubi, Rentner | 24€ pro Person |
| Erwerbslose, Härtefälle auf Antrag | 24€ pro Person |

Familienmitglieder 100€ pro Haushalt

Ehrenmitglieder sind von Beitrag befreit.

Fördermitglieder

| | |
|------------------------------------|------------------|
| Einzelpersonen | 40€ pro Person |
| Schüler, Studenten, Azubi, Rentner | 15€ pro Person |
| Erwerbslose, Härtefälle auf Antrag | 15€ pro Person |
| Familien | 70€ pro Haushalt |
| Gruppen, Vereine o.ä. | 35€ pro Person |

Der Beitrag ist ausschließlich per Überweisung auf das Vereinskonto zu zahlen.

§ 3 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand kann eine erforderliche Anzahl von Beauftragten für spezielle Aufgaben bestimmen. Beauftragte haben in den Vorstandssitzungen beratende Stimme.



LEGO®

MODELLBAUFANS RHEINLAND e.V.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines und die Führung seiner Geschäfte.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere:

- a) die Berechtigung, einen ehrenamtlichen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen;
- b) die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
- c) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung;
- d) die Erstellung des Jahresberichtes;
- e) die Einberufung einer Mitgliederversammlung;
- f) die Überprüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie deren Ausführung;
- g) die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- h) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, sowie
- i) die Berufung weiterer Gremien.
- j) die Veröffentlichung der Protokolle von Mitgliederversammlungen bin einer Frist von 28 Tagen nach der Versammlung.

§ 5 Kassenprüfer

- a) Die Kassenprüfung erfolgt zunächst durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Kassenprüfern, die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten, abschließend durch einen unabhängigen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.
- b) Der Kassenwart sollte zunächst dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich berichten und dann auf der Mitgliederversammlung seinen Bericht erläutern.

§ 6 Die Vereinsordnungsgewalt

Im Falle schuldhaften Verstoßes gegen

- die Bestimmungen der Satzung oder der Geschäftsordnung
- die in der Satzung bestimmten Vereinszwecke
- Anordnungen der Vereinsorgane ist der Vorstand des Vereins berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen über die entsprechenden Mitglieder zu verhängen:

1. Verwarnung;
2. Sperre von der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins bis zur Dauer von einem Jahr;
3. Bestimmung des Ruhens der Wählbarkeit für Vereinsämter des LEGO® Modellbaufans Rheinland e.V.;
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt in dem LEGO® Modellbaufans Rheinland e.V. zu bekleiden;
5. Aberkennung der jeweiligen Ehrenämter;
6. Ausschluss aus dem LEGO® Modellbaufans Rheinland e.V.

Jeder Ordnungsbescheid ist dem betreffenden Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Die Vorschrift über den Ausschluss eines Mitgliedes findet für die Ordnungsmaßnahmen entsprechende Anwendung.

7. Belegung mit Sanktionen, wie z. B. Einschränkung der Forumsrechte



LEGO®

MODELLBAUFANS RHEINLAND e.V.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Er kann von jedem Mitglied gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Anhörung innerhalb einer zu setzenden Frist zu gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Ab der Entscheidung des Vorstandes bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.

Stand: 30.11.2024